

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ZASCHE handling GmbH (AEB)

1. Geltungsbereich

1.1 Für alle Bestellungen/Aufträge der ZASCHE handling GmbH, Markham-Straße 13, 86720 Nördlingen, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend „ZASCHE“) gelten ausschließlich die folgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“).

1.2 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen/Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ZASCHE ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung oder auf sonstigen Dokumenten auf seine AGB verweist und ZASCHE dem nicht ausdrücklich widerspricht oder die Leistung des Lieferanten vorbehaltlos entgegennimmt.

1.3 Diese AEB gelten für alle Bestellungen von Waren, Werk- und Dienstleistungen durch ZASCHE gegenüber ihren Lieferanten und Dienstleistern, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware/Leistung selbst herstellt/erbringt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung von ZASCHE gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass ZASCHE in jedem Einzelfall wieder auf die AEB hinweisen muss. ZASCHE behält sich das Recht vor, diese AEB für zukünftige Bestellungen zu ändern.

1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, insbesondere Kündigungen, Rücktritte, Beanstandungen oder sonstige Willenserklärungen, die gesetzlich die Schriftform erfordern, bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB). Dies umfasst eigenhändig unterschriebene Dokumente oder elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur. Alle übrigen Mitteilungen, Erklärungen und Anzeigen können in Textform (§ 126b BGB) übermittelt werden, z. B. per E-Mail, Fax oder PDF, sofern sie lesbar und dauerhaft gespeichert werden. Gesetzliche Formvorschriften oder weitere Nachweise, insbesondere zur Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

1.5 Mit der Ausführung der Bestellung bzw. des Auftrages erkennt der Lieferant diese Einkaufsbedingungen an.

2. Auftragserteilung

2.1 Erstellt der Lieferant aufgrund einer Anfrage von ZASCHE ein Angebot, so hat er sich dabei genau an die Anfrage von ZASCHE zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

2.2 Eine Bestellung von ZASCHE gilt mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Falls ZASCHE auf dem Bestelldokument darauf hinweist, bedarf es für die Wirksamkeit der Bestellung jedoch keiner eigenhändigen Unterschrift. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant ZASCHE zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung/Beauftragung sind schriftlich niederzulegen. Ausgeführte Leistungen oder Lieferungen ohne schriftlichen Auftrag werden nicht anerkannt. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können - nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung - auch durch maschinell lesbare Datenübertragung erfolgen. Bei formlosem Geschäftsabschluss gilt die Bestellung als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.

2.3 Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung ZASCHE innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen schriftlich unverändert zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen („Annahme“), andernfalls ist ZASCHE an die Bestellung nicht gebunden.

2.4 Eine verspätete oder abgeänderte Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch ZASCHE.

2.5 ZASCHE ist berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn (a) die bestellte Ware/Leistung im Geschäftsbetrieb von ZASCHE aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenen Umständen (wie z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden kann oder (b) die Vermögensverhältnisse des Lieferanten sich nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist.

2.6 Angebote des Lieferanten haben unentgeltlich zu erfolgen und sind verbindlich; Kostenvoranschläge werden durch ZASCHE nur nach schriftlicher Vereinbarung vergütet. Soweit der Lieferant vor Vertragsschluss Angebots- oder Projektunterlagen, Prospekte, Präsentationen oder ähnliches erstellt oder Besuche, Besprechungen oder sonstige Termine bei ZASCHE wahrnimmt, wird dies durch ZASCHE nicht vergütet.

2.7 Sämtliche Informationen einschließlich Zeichnungen und sonstiger Unterlagen, die ZASCHE für die Aufstellung, den Betrieb, die Instandhaltung oder Reparatur der Waren benötigt, sind ZASCHE vom Lieferanten rechtzeitig, unaufgefordert und ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen. § 434 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

2.8 Vom Lieferanten für ZASCHE nach besonderen Angaben gefertigte Zeichnungen, Entwürfe etc. gehen ohne zusätzliche Vergütung in uneingeschränktes Eigentum von ZASCHE über, unabhängig davon, ob sie weiterhin im Besitz des Lieferanten verbleiben. Entgegenstehende Erklärungen des Lieferanten, z.B. auf ZASCHE übergebenen Unterlagen sind nicht bindend.

2.9 Gesonderte Vereinbarungen sowie Änderungen und Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie seitens ZASCHE schriftlich erteilt oder bestätigt werden.

2.10 Alle von ZASCHE vorgegebenen Bestelldaten, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Bestellung erforderlich sind, sind auf allen der im Zusammenhang mit der Bestellung stehenden Unterlagen anzugeben. Insbesondere sind die Bestellkennung von ZASCHE (Datum der Bestellung/Beauftragung und Nummer) sowie die von ZASCHE vergebene bzw. mitgeteilte Materialbezeichnung und -nummer anzugeben.

3. Änderungsverlangen, Leistungsänderungen

3.1 ZASCHE kann jederzeit Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen der vertraglichen Leistungen verlangen (Änderungsverlangen). Der Lieferant kann einem Änderungsverlangen innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Änderungsverlangens widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist.

3.2 Bei dieser Vertragsänderung sind Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermin, angemessen zu berücksichtigen.

3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, ZASCHE jeweils eine Kalkulation des für die Umsetzung eines Änderungsverlangens notwendigen Aufwands vorzulegen, welche die Auswirkungen der Änderung auf Leistungstermine, Vergütung und verwendete Ressourcen berücksichtigt. Entstehen dem Lieferanten durch Änderungen Mehraufwände, so kann der Lieferant eine angemessene Anpassung der Leistungstermine und der Vergütung verlangen.

3.4 Die Einigung über die Umsetzung eines Änderungsverlangens einschließlich der sich daraus ergebenden Folgen für Leistungstermine und die Vergütung des Lieferanten („Leistungsänderung“) werden ZASCHE und der Lieferant schriftlich festlegen. Erst mit schriftlicher Festlegung wird die betreffende Leistungsänderung wirksam. Der Lieferant ist jedoch verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren und seiner betrieblichen und personellen Möglichkeiten bereits vor erfolgter Leistungsänderung unverzüglich Vorkehrungen für die Umsetzung des Änderungsverlangens zu treffen.

3.5 Erfolgt keine Einigung über ein Änderungsverlangen, kann ZASCHE den Vertrag über die zu ändernde konkrete Leistung außerordentlich kündigen, wenn für ZASCHE ein Festhalten daran ohne die verlangte Änderung unzumutbar ist.

4. Grundlagen der Zusammenarbeit

4.1 Der Lieferant hat sämtliche vereinbarten Lieferungen und Leistungen fachgerecht, pünktlich und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen zu erbringen. Der Lieferant wird hierbei stets den jeweils von Fachleuten anzuwendenden Sorgfaltsmaßstab anlegen und in jedem Falle die objektiv erforderliche Sorgfalt walten lassen.

4.2 ZASCHE ist weder zur Beistellung von Material, Mustern, Werkzeugen oder sonstigen Gegenständen noch zur Übergabe von Spezifikationen, Plänen oder Zeichnungen, etc. verpflichtet, es sei denn dies wurde vertraglich vereinbart. Soweit diese von ZASCHE dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, behält sich ZASCHE hieran das Eigentum und sämtliche gewerblichen Schutzrechte vor. Sie dürfen vom Lieferanten ausschließlich für die Dauer und Zwecke der Lieferbeziehung verwendet werden, sind unentgeltlich zu lagern und müssen mit Beendigung vollständig und ohne Zurückbehalt von Kopien – gleich welchen Speichermedien – an ZASCHE zurückgegeben werden.

4.3 Soweit für die Herstellung von Waren erforderlich, prüft der Lieferant die übergebenen Gegenstände und Dokumente auf Fehlerfreiheit und Vollständigkeit weist ZASCHE auf erkennbare Fehler unverzüglich hin. Dasselbe gilt, wenn ZASCHE den Lieferanten über den Verwendungszweck unterrichtet hat; in diesem Fall wird der Lieferant ZASCHE unverzüglich darüber hinaus informieren, falls die bestellten Gegenstände nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen. Der Lieferant hat ZASCHE Änderungen in der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials, des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber der bisherigen Ware unverzüglich und anzuzeigen.

4.4 Verarbeitung oder Umbildung des beigestellten Materials erfolgt für den Auftraggeber. ZASCHE wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Auftraggeber und Lieferant darüber einig, dass ZASCHE zu jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird.

4.5 Der Lieferant ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von ZASCHE befugt. Zwischen ZASCHE und dem Lieferanten wird kein gesellschafts- oder arbeitsrechtliches Verhältnis begründet.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Die in der Bestellung aufgeführten Preise gelten während der gesamten Laufzeit des Auftrages, auch bei Verschiebung des Liefertermins. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Darüber hinaus sind Preise, Vergütungen und sonstige Geldbeträge in Euro zu verstehen, soweit keine andere Währung vereinbart ist.

5.2 Preiserhöhungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

5.3 Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten mit den vereinbarten und handelsüblichen Abzügen.

5.4 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis, wie in Ziff. 7.5 und 7.9 festgelegt, alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Zölle) ein.

5.5 Vertraglich nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen, Auslagen oder Aufwendungen des Lieferanten (z. B. Reisezeiten, Reisekosten, Unterkunft, Verpflegung) werden von ZASCHE nicht gesondert vergütet oder erstattet.

5.6 Sämtliche Rechnungen des Lieferanten müssen mindestens folgende Einzelangaben enthalten: (i) Name/Firma, vollständige Adresse und Kontoinformationen des Lieferanten, (ii) Name/Firma und vollständige Adresse von ZASCHE, (iii) Datum und Nummer der Bestellung, (iv) Entgelt (netto), (v) gesetzliche Umsatzsteuer (falls diese anfällt) nebst anzuwendendem Steuersatz, (vi) Rechnungsgesamtbetrag und (vii) alle übrigen nach den gesetzlichen Regelungen zur Umsatzsteuer ggf. erforderlichen weiteren Informationen und Angaben (Rechnungsanforderungen), insbesondere die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern des Lieferanten und von ZASCHE, Rechnungsnummer, Rechnungsdatum und Leistungszeitpunkt bzw. Leistungszeitraum.

5.7 Rechnungen des Lieferanten für die Lieferung von handelsüblichen Waren müssen zusätzlich zu den in Ziff. 5.6 genannten Einzelangaben mindestens folgende Einzelangaben enthalten: (i) Warenbezeichnung, Artikelnummer (SKU) und Liefermenge jeder einzelnen Position, (ii) Lieferanschrift und Lieferdatum und (iii) Zolltarifnummer (soweit anwendbar). Dies gilt auch, wenn der Lieferant zusätzlich zu der Lieferung von Waren sonstige Nebenleistungen erbringt.

5.8 Rechnungen des Lieferanten für die Erbringung von Leistungen, die nicht in der Lieferung von Waren bestehen, müssen zusätzlich zu den in Ziff. 5.6 genannten Einzelangaben mindestens folgende Einzelangaben enthalten: (i) Name der zuständigen (auf der Bestellung von ZASCHE angegebenen) Kontaktperson bei ZASCHE (ii) Art und Inhalt der abgerechneten Leistung, (iii) Datum und/oder Zeitraum der Leistungserbringung, (iv) Vergütung oder sonstiges Entgelt für die Leistung, und (v) Auslagen und Aufwendungen des Lieferanten einschließlich Beifügung entsprechender Belege und Quittungen, soweit vereinbart.

5.9 Rechnungen, welche nicht die in den Ziff. 5.6 bis 5.8 genannten Mindestangaben enthalten, können von ZASCHE zurückgewiesen und an den Lieferanten zurückgesendet werden. Bis zum Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung behält sich ZASCHE die Zurückbehaltung der Zahlung vor.

5.10 Sämtliche Zahlungen werden in EURO und soweit nichts anderes vereinbart ist, unbar geleistet.

5.11 Die Zahlung begründet kein Anerkenntnis für die Vollständigkeit und Mängelfreiheit der Lieferungen und Leistungen und hat keinen Einfluss auf die Geltendmachung von Mängelrügen und Gewährleistungsansprüchen.

5.12 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von ZASCHE vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von ZASCHE eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist ZASCHE nicht verantwortlich.

5.13 Bei nicht vertragsgemäßer, insbesondere bei mangelhafter, verspäteter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung kann ZASCHE Zahlungen bis zur vertragsgemäßen Lieferung oder Leistung zurückbehalten. Ein Zurückbehalten oder eine Aufrechnung durch ZASCHE gegen Ansprüche des Lieferanten hat nicht den Verlust von durch den Lieferanten gewährten Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zur Folge. Sonstige gesetzliche und vertragliche Rechte zu Gunsten von ZASCHE bleiben unberührt.

5.14 ZASCHE schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei ZASCHE bei Zahlungsverzug lediglich Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) schuldet.

5.15 Bei Vorauszahlungen ab 5.000 € hat der Lieferant eine Sicherheit in Höhe der Vorauszahlung in Form einer unwiderruflichen Bankbürgschaft auf erstes Anfordern einer in Deutschland zugelassenen Bank zu leisten.

6. Lieferfristen

6.1 Die vereinbarten Liefertermine/Fertigstellungstermine sind verbindlich und genau einzuhalten. Vorzeitige Lieferung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ZASCHE ist nicht zulässig. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 2 Wochen ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, ZASCHE unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn der vereinbarte Liefertermin – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht eingehalten werden kann. Die Ansprüche von ZASCHE aus und im Zusammenhang mit nachfolgender Ziff. 6.6 und 6.7 bleiben unberührt.

6.2 Terminverschiebungen verlangen eine durch die beteiligten Vertragspartner neue, verbindliche Terminvereinbarung in schriftlicher Form.

6.3 Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins etwa notwendigen beschleunigten Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen. Dies gilt ebenso bei einem schon überschrittenen Liefertermin.

6.4 Bei vorzeitiger Anlieferung als vereinbart, behält ZASCHE sich vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei ZASCHE bzw. der Empfangs- bzw. Verwendungsstelle auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. ZASCHE behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

6.5 Der Lieferant gerät bei Verstößen eines festen Liefertermins mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist bei Bringschulden der Eingang der Ware bei der von ZASCHE genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Sofern eine Abnahme erforderlich ist, kommt der Lieferant ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Leistung zum vereinbarten Termin nicht oder nur in einer Weise erbracht hat, dass die Abnahme verweigert werden kann (§ 640 BGB).

6.6 Kommt der Lieferant mit der Erbringung seiner Leistungen in Verzug, so stehen ZASCHE die gesetzlichen Rechte – insbesondere Rücktritt und Schadensersatz – zu. Der Rücktritt vom Vertrag ist unabhängig vom Verschulden des Lieferanten möglich. Auf das Ausbleiben von ZASCHE zu liefernden notwendigen Unterlagen oder Angaben kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat. Die Regelungen in Ziff. 6.7 bleiben unberührt.

6.7 Ist der Lieferant in Verzug, kann ZASCHE neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens i.H.v. 0,3% des Nettopreises pro vollendeten Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises, desjenigen Teiles des Vertrages, der infolge des Verzuges nicht zweckdienlich genutzt werden kann. ZASCHE bleibt der Nachweis vorbehalten, dass höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

6.8 ZASCHE kann den Vorbehalt einer vereinbarten und verwirkten Vertragsstrafe in Abänderung des § 341 Abs. 3 BGB noch bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung, spätestens jedoch bis zur Schlusszahlung, gegenüber dem Lieferanten erklären.

6.9 Auf eine eintretende Lieferverzögerung infolge höherer Gewalt kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er ZASCHE darüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt hat. Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner nur für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. ZASCHE ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei ZASCHE - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.

7. Lieferung und Leistung

7.1 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ZASCHE zu Teillieferungen nicht berechtigt.

7.2 ZASCHE übernimmt nur bestellte Mengen und Stückzahlen und akzeptiert ebenso keine Unterlieferungen ohne vorherige schriftliche Anpassung der Bestellmenge. Bei Bestellpositionen mit der Angabe „Kommission Lager“ sind 10% Über- oder Unterlieferung ohne Freigabe zulässig. Darüberhinausgehende Abweichungen bedürfen einer schriftlichen Freigabe durch ZASCHE.

7.3 Der Lieferant hat ZASCHE sämtliche Lieferungen und Leistungen rechtzeitig, spätestens 3 Werktage vor dem Versand durch eine (Versand-)Anzeige anzukündigen, die Art, Menge und ggf. das (Netto-)Gewicht im Einzelnen ausweist. Von dieser generellen Ankündigungspflicht sind Sendungen per Paketdienst aus dem Inland, die i.d.R. innerhalb von 1-2 Arbeitstagen eintreffen, ausgenommen. In sämtlichen Versand- und Bestelldokumenten und in dazugehöriger Korrespondenz, insbesondere in Versandanzeigen, Frachtbriefen und Lieferscheinen, hat der Lieferant die jeweilige Bestellangaben gem. Ziff. 7.11 anzugeben.

7.4 Die vorbehaltlose An- oder Abnahme von Lieferungen oder Leistungen durch ZASCHE stellt keinen Verzicht auf gesetzliche oder vertragliche Ansprüche von ZASCHE wegen Liefer- oder Leistungsverzögerungen dar.

7.5 Wenn nicht anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „frei Haus“ bzw. „DDP“ gemäß der aktuellen Fassung der „Incoterms“, an den in der Bestellung angegebenen Ort inkl. Verpackungskosten. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den von ZASCHE bezeichneten Geschäftssitz zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

7.6 Ist ein Preis „ab Werk“, „ab Lager“ oder entsprechend vereinbart, trägt der Lieferant alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld. Soweit ZASCHE keine Beförderungsart vorgeschrieben hat, ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden. Mehrkosten einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Lieferanten.

7.7 Der Versand erfolgt in jedem Fall auf Gefahr des Lieferanten, diese geht erst mit der Übergabe am Bestimmungsort auf ZASCHE über. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Übergabe somit beim Lieferanten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Etwaige vertraglich vereinbarte Leistungsnachweise und die Abnahme sind für ZASCHE kostenfrei vorzunehmen und von beiden Parteien schriftlich zu protokollieren.

7.8 Sämtliche Waren sind verpackt zu befördern und anzuliefern, sofern ihre Natur eine Verpackung bei der Beförderung erfordert. Die Verpackung muss sämtlichen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Produkt-Verpackungs- und Beförderungsbestimmungen entsprechen, insbesondere muss sie beförderungssicher und der jeweiligen Transportart angemessen sein. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden.

7.9 Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Werden ZASCHE ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so ist ZASCHE berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

7.10 Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen.

7.11 Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren stets die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. der Name des Empfängers und die von ZASCHE vergebene bzw. mitgeteilte Materialbezeichnung und -nummer) anzugeben. Sofern Unterlieferanten eingesetzt werden, haben diese den Lieferanten als ihren Auftraggeber in Schriftwechsel und Frachtpapieren unter Angabe der Bestelldaten anzugeben. An Ladeeinheiten ab 1 t ist das Stückgewicht gut sichtbar und dauerhaft anzubringen. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung von ZASCHE (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat ZASCHE hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

7.12 Für den Eintritt des Annahmeverzuges von ZASCHE gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss ZASCHE seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von ZASCHE (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät ZASCHE in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn ZASCHE zur Mitwirkung verpflichtet ist und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

7.13 Wenn eine Lieferung in beschädigter Verpackung am Bestimmungsort eintrifft, ist ZASCHE berechtigt, die Lieferung insgesamt ohne Prüfung des Inhalts zurückzuweisen. Die Kosten einer eventuellen Rücksendung trägt der Lieferant.

7.14 Der Lieferant trägt in jedem Fall Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

7.15 Für Werkleistungen gilt: Der Lieferant ist verpflichtet, ZASCHE die Abnahmereife der Werkleistungen mindestens 10 Werktage vor geplanter Abnahme anzuzeigen, es sei denn, Art, Umfang oder Komplexität der Werkleistung erfordern eine längere Anzeigefrist. ZASCHE ist berechtigt, die Funktionalität der vom Lieferanten zur Abnahme freigegebenen Leistungen innerhalb von 20 Werktagen nach Zugang der betreffenden Erklärung des Lieferanten kostenfrei zu prüfen, soweit nicht Art, Umfang oder Komplexität der Werkleistung eine längere Prüfungsfrist erfordern. Die Abnahme von Werkleistungen hat schriftlich zu erfolgen. Teilabnahmen und eine Abnahmefiktion sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn ZASCHE die Werkleistungen nutzt, ohne zuvor die Abnahme erklärt zu haben. Etwaige Kosten der Abnahme trägt der Lieferant.

8. Angaben und Produktinformationen

8.1 Der Lieferant stellt ZASCHE rechtzeitig vor Lieferung alle notwendigen Produktinformationen in ihrer jeweils aktuelle Version, z.B. Sicherheitsdatenblätter, Verarbeitungshinweise, Kennzeichnungsvorschriften, Umweltverträglichkeitsdokumentationen, Montageanleitungen, Gebrauchsanweisungen, Arbeitsschutzmaßnahmen, Genehmigungen und CE-Konformitätserklärungen – insbesondere soweit erforderlich gemäß Art. 31 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) sowie die nach Art. 32, 33 REACH erforderlichen Informationen - zur Verfügung.

8.2 Soweit für den Vertrieb innerhalb des EWR oder der Schweiz erforderlich, ist ZASCHE berechtigt, Übersetzungen von notwendigen Produktinformationen in die Landessprachen zu fertigen.

8.3 Soweit Dokumentationen zum Lieferumfang gehören und vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an ZASCHE zu übersenden. Spätestens müssen sie jedoch mit Rechnungseingang bei ZASCHE vorliegen. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor den Eingang der vereinbarten Dokumente.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Mit der Übergabe der Liefergegenstände/Leistungsergebnisse geht das Eigentum und die Verfügungsbefugnis auf ZASCHE über, und zwar auch dann, wenn unmittelbare Auslieferung an Abnehmer von ZASCHE erfolgt.

9.2 Ein einfacher, verlängerter, erweiterter oder sonstiger Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen. ZASCHE ist ohne Zustimmung des Lieferanten berechtigt, gelieferte Waren zu verarbeiten, in andere Produkte zu integrieren, zu verkaufen oder über diese in sonstiger Weise zu verfügen.

10. Gewährleistung

10.1 Für die Rechte von ZASCHE bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Produktinformationen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften und die nachfolgenden unter Ziff. 10 bis 13.

10.2 Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten diejenigen Produktbeschreibungen oder Zeichnungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von ZASCHE, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt. Zur vereinbarten Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes zählen auch Eigenschaften, die ZASCHE aufgrund öffentlicher Äußerungen des Verkäufers, des Unternehmers, des Herstellers (§4 Abs. 1, 2 ProdHaftG) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften erwarten darf, es sei denn, diese stehen im Widerspruch mit vereinbarten Eigenschaften. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

10.3 Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände/Leistungen vollumfänglich dem Stand der Technik und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Dies schließt insbesondere die jeweils gültigen anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik, anwendbare technische Vorschriften und Normen (z. B. DIN, EN, ISO, VDE) sowie die anwendbaren Arbeitsschutz- und Unfallverhütungs- und Immissionsschutzvorschriften ein.

10.4 Zeigt sich innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Mangel, wird vermutet, dass dieser bereits bei Gefahrübergang vorhanden war.

10.5 Unbeschadet weitergehender Ansprüche von ZASCHE gilt bei Gewichtsabweichungen das bei der Eingangsermittlung durch ZASCHE festgestellte Gewicht, wenn nicht der Lieferant nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Diese Ziff. 10.5 gilt entsprechend auch für Mengen.

10.6 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von ZASCHE, soweit nicht nachfolgend etwas anderes vorgesehen, beschränkt sich auf Mängel, die bei Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von ZASCHE für später entdeckte Mängel (verdeckte Mängel) bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von ZASCHE gilt deren Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie bei verdeckten Mängeln innerhalb von 2 Wochen ab Entdeckung abgesendet wird.

10.7 Die Abnehmer von ZASCHE sind neben ZASCHE berechtigt, Mängel an den Liefergegenständen/Leistungen unmittelbar gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen. Der Lieferant ist verpflichtet, solchen Mängelrügen nachzugehen, ZASCHE umgehend zu informieren und die Mängel zu beseitigen. Eintretende Hemmungen der Verjährungsfristen gelten in diesen Fällen auch zu Gunsten von ZASCHE.

10.8 Wenn ZASCHE bei der Untersuchung der Ware offenkundige Mängel an Teilen der Ware feststellt, wonach Teile der Lieferung nicht den gesetzlichen oder vertraglichen Anforderungen entsprechen, kann ZASCHE die gesamte Lieferung zurückweisen.

10.9 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau der mangelfreien Ware, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbart wurde; der gesetzliche Anspruch von ZASCHE auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Reise-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von ZASCHE bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet ZASCHE jedoch nur, wenn ZASCHE oder der rügende Abnehmer erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

10.10 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte von ZASCHE und der Regelungen in vorstehender Ziff. 10.9 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von ZASCHE durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von ZASCHE gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann ZASCHE den Mangel selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für ZASCHE unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird ZASCHE den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Dem Lieferanten stehen maximal 2 Nacherfüllungsversuche zu.

10.11 Für Werkleistungen gilt abweichend: Der Lieferant wird Mängel der Werkleistungen durch Nacherfüllung beseitigen, und zwar nach Wahl von ZASCHE entweder durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung bezüglich desselben Mangels mehrfach (mindestens dreimal) fehl und ist uns ein weiteres Zuwarten unzumutbar, kann ZASCHE nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist und Ablehnungsandrohung von dem Vertrag zurücktreten oder die vereinbarte Vergütung herabsetzen. Daneben kann ZASCHE im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz oder Ersatz etwaiger vergeblicher Aufwendungen verlangen. Das Recht von ZASCHE auf Selbstvornahme gemäß §§ 634 Nr. 2, 637 BGB bleibt unberührt.

10.12 ZASCHE und Abnehmer von ZASCHE sind berechtigt, für die im Zusammenhang mit der Nacherfüllung entstandenen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten vom Lieferanten Ersatz zu verlangen.

10.13 Im Übrigen ist ZASCHE bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat ZASCHE nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

10.14 Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder deren vorübergehende Nutzung sowie die Zahlung von Preisen, Vergütungen oder sonstigen Geldbeträgen lässt sämtliche Rechte von ZASCHE unberührt (kein Rechtsverzicht oder -verlust) und stellt, soweit anwendbar, keine Abnahme dar.

11. Lieferantenregress

11.1 Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen ZASCHE neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. ZASCHE ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die ZASCHE seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. ZASCHE gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

11.2 Bevor ZASCHE einen von ihren Abnehmern geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird ZASCHE den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von ZASCHE tatsächlich gewährte Mängelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

11.3 Die Ansprüche von ZASCHE aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch ZASCHE, Abnehmer von ZASCHE oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

12. Haftung und Schadenersatz

12.1 Soweit in diesen AEB abweichendes nicht geregelt ist, haftet der Lieferant nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant wird ZASCHE von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freihalten, die auf Mängeln oder Schäden an den Liefergegenständen/Leistungen der Lieferanten beruhen und deren Ursachen nicht im Herrschafts- und Organisationsbereich von ZASCHE liegen.

12.2 ZASCHE und die gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter von ZASCHE haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder wenn die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Bei einfach fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung von ZASCHE auf Schadens- und Aufwendungsersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Vorstehende Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse nach dieser Ziff. 12.2 gelten nicht, soweit ZASCHE im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haftet. Eine weitergehende Haftung von ZASCHE ist ausgeschlossen.

12.3 Wenn und soweit der Lieferant hinsichtlich von ZASCHE bezogenen Waren nachweislich eine Abrede oder abgestimmte Verhaltensweise getroffen hat, die eine verbotene und nicht freigestellte Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat der Lieferant 10% des Netto-Preises für die so betroffenen, von ZASCHE bezogenen Produkte als pauschalierten Schadensersatz an ZASCHE zu zahlen. Das Recht von ZASCHE, einen höheren Schaden und das Recht des Lieferanten, einen geringeren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen, bleibt hiervon jeweils unberührt.

13. Produzentenhaftung

13.1 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er ZASCHE von Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt, einschließlich Produktion, Lagerung, Transport oder sonstiger Lieferprozesse, und er im Außenverhältnis selbst haftet.

13.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant sämtliche Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter, einschließlich von ZASCHE durchgeführter Rückrufaktionen, ergeben. ZASCHE wird den Lieferanten über Inhalt, Umfang und Dringlichkeit von Rückrufmaßnahmen – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant hat zeitnah auf entsprechende Anfragen zu reagieren. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

13.3 Der Lieferant hat eine Haftpflicht- sowie eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR bei der Haftpflichtversicherung und 10 Mio. EUR bei der Produkthaftpflichtversicherung pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Garantie und Verjährungsfrist zu unterhalten. Der Lieferant wird ZASCHE auf Verlangen eine Kopie der Haftpflicht- / Produkthaftpflichtversicherung zusenden. Die in dieser Ziff. 13.3 geregelten Versicherungspflichten des Lieferanten gelten unbeschadet sämtlicher gesetzlicher und vertraglicher Rechte von ZASCHE.

14. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretung

14.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen ZASCHE in gesetzlichem Umfang zu. ZASCHE ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ZASCHE noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

14.2 Der Lieferant hat ein Aufrechnungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

14.3 Der Lieferant kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag wie der von ZASCHE geltend gemachte Anspruch beruht.

14.4 Der Lieferant ist nur nach schriftlicher Zustimmung von ZASCHE berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.

15. Gewerbliche Schutzrechte

15.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass die Waren nebst etwaiger Dokumentation Schutzrechte Dritter (insb. Patent-, Urheber- Marken- oder sonstige Immaterialgüterrechte) in Ländern des EWR und der Schweiz nicht verletzen und dass ZASCHE berechtigt ist, an Dokumentationen nach Maßgabe von Ziff. 8.2 zu fertigen. Die Freiheit von Rechten Dritter gilt auch für Teile, die der Lieferant von Dritten bezogen hat.

15.2 Der Lieferant verpflichtet sich, ZASCHE von allen etwaigen Ansprüchen wegen einer solchen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter freizustellen und ZASCHE alle notwendigen Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten) im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen. ZASCHE ist nicht berechtigt, mit dem Dritten, der eine Verletzung von Rechten geltend macht – ohne Zustimmung des Lieferanten – Vereinbarungen zu Lasten des Lieferanten zu treffen.

15.3 Weitergehende gesetzliche Ansprüche von ZASCHE wegen Rechtsmängeln der an ZASCHE gelieferten Ware bleiben unberührt.

16. Ersatzteile

16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die an ZASCHE gelieferten Waren und dessen Ersatzteile für einen Zeitraum von jeweils 10 Jahren nach der letzten Lieferung vorzuhalten oder mindestens zu angemessenen Bedingungen erneut liefern zu können. Bei einem Maschinenstillstand ist dabei besondere Eile geboten.

16.2 Beabsichtigt der Lieferant, mit oder nach Ablauf des in vorstehender Ziff. 16.1 genannten Zeitraums die Produktion von Waren oder dessen Ersatzteilen einzustellen, wird er ZASCHE dies mit angemessener Vorlaufzeit mitteilen. In diesem Fall hat ZASCHE das Recht, eine letzte Bestellung (der Waren und/oder Ersatzteile in angemessenem Umfang) abzugeben, die der Lieferant erfüllen wird.

17. Betriebsgelände und Sicherheit

17.1 Beim Betreten und Befahren des Betriebsgeländes von ZASCHE oder seines Auftraggebers ist den Sicherheitsanweisungen des Fachpersonals vor Ort Folge zu leisten. Im Übrigen hat sich der Lieferant über die vor Ort geltenden Bestimmungen (z.B. Sicherheitsbestimmungen und Hausordnung sowie gesetzliche Vorgaben und Richtlinien) zu informieren, diese einzuhalten und sein eingesetztes Personal und/oder ggf. von Ihm beauftragten Unterlieferanten, auf Einhaltung zu verpflichten. Die Verantwortung und Haftung hierfür liegen vollumfänglich beim Lieferanten.

17.2 Arbeiten, die im Werksbereich von ZASCHE oder seines Auftraggebers auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.

17.3 Der Ablauf der Arbeiten ist mit der örtlichen Bauleitung von ZASCHE rechtzeitig abzustimmen.

17.4 Vor Beginn von Montage- und/oder Aufstellungsarbeiten hat Lieferant die Baustelle mit allen für ihn wichtigen Fundamenten, Anschlüssen, Absteckungen usw. zu übernehmen und deren Richtigkeit nachzuprüfen.

17.5 Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem Lieferanten eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Falls der Lieferant bei der Durchführung der Arbeiten Schadstoffe freisetzt, Schadstoffe findet oder das Vorhandensein solcher Stoffe vermutet, hat er die örtliche Bauleitung von ZASCHE sofort zu unterrichten.

17.6 Die örtliche Bauleitung von ZASCHE hat während der Bauzeit das Weisungsrecht auf der Baustelle. Anweisungen anderer Abteilungen von ZASCHE dürfen nur nach Abstimmung mit der Bauleitung befolgt werden.

17.7 Der Lieferant hat die Baustelle mit einer fachkundigen und erfahrenen Aufsichtsperson zu besetzen, die bevollmächtigt ist, Entscheidungen zu treffen und verbindliche Erklärungen abzugeben und anzunehmen. Ein Wechsel bedarf der schriftlichen Zustimmung von ZASCHE. Der Lieferant wird die Ablösung seiner Aufsichtsperson nicht unbillig verweigern, wenn ZASCHE oder dessen Auftraggeber dies verlangt.

17.8 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Anordnungen der örtlichen Bauleitung von ZASCHE oder seines Auftraggebers zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit folgen und sich den üblichen Kontrollverfahren unterwerfen.

18. Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen personenbezogenen Daten, gleich ob sie vom Lieferanten selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO verarbeitet werden. Weitere Informationen zu Zweck und Umfang der durch ZASCHE verarbeiteten Daten sind unter <https://www.zasche.de/datenschutz> abrufbar.

19. Verjährung

19.1 Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

19.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart oder vorgeschrieben ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen ZASCHE geltend machen kann.

19.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit ZASCHE wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

19.4 Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Hemmung der Verjährung ist die Verjährung von Ansprüchen und Rechten bei Mängeln auch während der zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegenden Zeit gehemmt.

19.5 Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt über die gesetzliche Hemmung hinaus die Verjährungsfrist neu.

19.6 Die Verjährungsfrist von § 438 Abs. 1 Nr. 1, 2 BGB bleibt unberührt

20. Einhaltung von Gesetzen und Kündigungsrecht

20.1 Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits-, umweltschutz- und menschenrechtliche Vorschriften.

20.2 Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Waren allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in dem EWR und der Schweiz entspricht. Er hat ZASCHE die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente – insbesondere der in Ziff. 8.1 genannten – nachzuweisen.

20.3 Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesen Ziff. 20.1 und 20.2 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

20.4 Der Lieferant gewährleistet im Rahmen der Verhandlung, Durchführung und Beendigung des mit ZASCHE geschlossenen Vertrages die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und anderer im konkreten Fall anwendbarer gesetzlicher Vorgaben für die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie deren Einhaltung durch die von ihm eingesetzten Personen sicherstellen. Der Lieferant wird insbesondere ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO) treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau personenbezogener Daten zu gewährleisten.

20.5 Soweit der Lieferant im Rahmen der Leistungserbringung bestimmungsgemäß mit personenbezogenen Daten von ZASCHE (insbesondere von Mitarbeitern oder Vertragspartnern) in Berührung kommt, wird der Lieferant – soweit dies nach Maßgabe des geltenden Datenschutzrechts erforderlich ist – mit ZASCHE eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) oder eine Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO) abschließen.

20.6 Soweit ZASCHE vertraglichen oder unmittelbar zwingenden gesetzlichen Regelungen zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette unterliegt, verpflichtet sich der Lieferant entsprechende Vorschriften ebenfalls einzuhalten und ggf. auf Wunsch von ZASCHE deren Einhaltung nachzuweisen. ZASCHE wird eine solche Verpflichtung dem Lieferanten umgehend mitteilen.

20.7 ZASCHE ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, wenn der Lieferant seine Pflichten aus dieser Ziff. 20. schuldhaft verletzt und diesen auch innerhalb einer ZASCHE gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder wenn der Lieferant die ihm obliegenden datenschutzrechtlichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

20.8 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet, so ist ZASCHE berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts kann ZASCHE für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

21. Nachhaltigkeit und Compliance

Intern und in der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten legen wir einen hohen Stellenwert auf die Themen Arbeitsschutz, Energieeinsparungen, Umweltschutz, soziale Verantwortung, Compliance und die Einhaltung entsprechender Verhaltenskodizes. Deshalb sind die nachstehenden Nachhaltigkeitsanforderungen Grundlage der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten. Wir erwarten, dass Sie, Ihre Mitarbeiter, Lieferanten und sonstige Dritte diese beachten und nachhaltig in Ihre Entscheidungs- und Handlungsabläufe einfließen lassen sowie die verbindlichen Anforderungen und Standards an Lieferanten und die Lieferkette weitergeben.

ZASCHE behält sich das Recht vor, Audits und Begutachtungen bei Lieferanten durchzuführen, um die Einhaltung der Anforderungen zu prüfen. Bei Abweichungen erwarten wir die Erstellung und Umsetzung eines konkreten Maßnahmenplans. Bei schweren oder wiederholten Verstößen behalten wir uns das Recht vor, die Zusammenarbeit mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Die Reihenfolge der einzelnen Punkte hat dabei nichts mit deren Wertigkeit zu tun.

- 21.1** Menschen dürfen bei der korrekten Ausübung ihrer Tätigkeiten nicht zu Schaden kommen. Der Schutz der persönlichen Unversehrtheit muss das höchste Gut der Unternehmensführung und Vorgesetzten sein.
- 21.2** Aktiver und sich stetig weiterentwickelnder Arbeitsschutz (beinhaltet u.a. die Bereitstellung der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung für Ihre Mitarbeiter) ist die Basis für die Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen.
- 21.3** Die regelmäßige Ermittlung sämtlicher für Sie geltender Gesetze, Verordnungen und Auflagen und deren strikte und konsequente Einhaltung stellen eine lückenlose Übereinstimmung mit den normativen Anforderungen sicher.
- 21.4** Bei der Beurteilung betrieblichen Handelns sind die drei Säulen der Nachhaltigkeit (ökologisch, ökonomisch, sozial) zu betrachten.
- 21.5** Die allgemeinen Menschenrechte (keine moderne Sklaverei, Knechtschaft, Zwangs- und Pflichtarbeit, Menschenhandel) und Grundsätze der Gleichbehandlung sind zu wahren. Kinderarbeit und die Beschäftigung junger Arbeitnehmer ist strikt abzulehnen, Mobbing ist aktiv zu unterbinden.
- 21.6** Die Chancengleichheit und Gleichbehandlung wird gewährleistet. Es wird jede Art der Diskriminierung und Belästigung unterlassen. Die Gleichbehandlung einer Einzelperson oder Gruppe erfolgt ungeachtet bestimmter Merkmale. Es wird eine integrative Kultur gefördert und die Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern beachtet. Auf eine ethische Rekrutierung ist zu achten.
- 21.7** Wir erwarten einen fairen Wettbewerb unter Einhaltung des Kartellrechts.
- 21.8** Auf eine gerechte Entlohnung und Sozialleistungen seitens des Auftragnehmers sollte geachtet werden. Es ist mindestens der gesetzliche Mindestlohn zu bezahlen. Bei nicht Vorhandensein einer solchen Regelung orientiert sich die Entlohnung an branchenspezifischen, ortsüblichen Vergütungen und Leistungen, welche den Arbeitnehmern einen angebrachten Lebensstandard gewährleistet. Die Regelungen zum Arbeitszeitgesetz sind strikt einzuhalten. Die Vorgaben der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zur Begrenzung der Arbeitszeit und Ruhepausen sind in jedem Fall zu beachten.
- 21.9** Auf dem Betriebsgelände muss die Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit der beschäftigten Mitarbeiter, im Rahmen des geltenden Landesrechts gewährleistet sein.
- 21.10** Aus der gemeinsamen Wahrung von Arbeitnehmerinteressen, beispielsweise aus Tarif- bzw. Kollektivverhandlungen, darf Ihren Mitarbeitern kein Nachteil entstehen.
- 21.11** Sämtliche Arten der Korruption, Geldwäsche, Bestechung und Bestechlichkeit müssen zweifelsfrei abgelehnt und mit geeigneten Maßnahmen bekämpft werden.
- 21.12** Die Einhaltung aller Gesetze und Vorgaben für den Import und Export von Waren sowie Dienstleistungen ist stets zu gewährleisten. Geltende Wirtschaftssanktionen sind zu berücksichtigen.
- 21.13** Verwendete Mineralien/Rohstoffe wie z.B. Wolfram, Tantal, Gold, Silber, Zinn oder auch Seltene Erden, sowie Erze wie z.B. Coltan, dürfen nicht aus Bürgerkriegs- bzw. Konfliktregionen stammen. Ggf. kann hier eine Nachweispflicht (Konfliktfreiheit) eingefordert werden.
- 21.14** Wir erwarten verantwortungsbewusste Beschaffung, Umgang und Entsorgung von Chemikalien nach dem Substitutionsgebot. Der Chemikalienverbrauch muss im Einklang mit den Zielen der ökologischen Unternehmensleistung stehen. Die Auswirkungen auf die Luft- und Wasserqualität sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- 21.15** Entscheidungen, die von Geschäftsinteresse sind, werden auf Grundlage sachlicher Kriterien getroffen. Interessenskonflikte schaffen ein Risiko für das professionelle Urteilsvermögen. Beispielsweise können Interessenskonflikte aufgrund von persönlichen oder politischen Beziehungen, finanziellen Vorteilen sowie der Zusammenarbeit mit Konkurrenz- unternehmen entstehen. Daher sind unternehmerische Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage nachvollziehbarer wirtschaftlicher Kriterien zu treffen.
- 21.16** Wir erwarten den Schutz von Informationen und geistigem Eigentum, wie z.B. Erfindungen, Softwareprogrammen oder Patenten. Diese sensiblen Daten dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt oder veröffentlicht werden. Jegliche Form von Plagiaten, also die Nutzung oder das Kopieren von Geschäftsgeheimnissen ist strengstens verboten.
- 21.17** Die Finanzielle Verantwortung hat einen hohen Stellenwert. Genaue Aufzeichnungen müssen transparent und in Einklang mit geltendem Recht und allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen geführt werden.
- 21.18** Zum Schutz des Klimas und der Umwelt, ist ein schonender und nachhaltiger Umgang mit Ressourcen in allen Wertschöpfungsstufen verpflichtend. Dazu gehört unter anderem ein effizienter und verantwortungsbewusster Umgang mit Rohstoffen, Energie, Wasser und Bodenflächen sowie die Vermeidung unnötiger Transportstrecken in der Lieferkette.
- 21.19** Wir erwarten energieeffiziente Produkte, Einrichtungen und Dienstleistungen. Haben diese einen wesentlichen Einfluss auf unseren Energieverbrauch, ist die energiebezogene Leistung für uns eines der Bewertungskriterien für die Beschaffung.
- 21.20** Die Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energien zur nachhaltigen Ressourcenschonung und Verbesserung der Luftqualität, ist ebenfalls zu fördern. Die Emissionsreduktion von klimaschädlichen

Treibhausgasemissionen, welche während des gesamten Wertschöpfungsprozesses anfallen, sollte zur Dekarbonisierung dauerhaft überwacht und verbessert werden.

21.21 Die kontinuierliche Verbesserung der betrieblichen Kreislaufwirtschaft sowie die Einhaltung allgemeingültiger, abfallrechtlicher Vorgaben ist sicherzustellen. Die Abfallvermeidung, Wiederverwendung und das Recycling müssen der energetischen Verwertung, Beseitigung oder sonstiger Deponierung bevorzugt werden.

21.22 Wir erwarten, dass Sie eine nachhaltige Wasserwirtschaft anstreben und Prozesswasser je nach Notwendigkeit und Möglichkeit mit geeigneten Verfahren aufbereiten und durch Kreislaufführung den Wasserverbrauch minimieren. Ziel ist es, eine gleichbleibende Wasserqualität zu gewährleisten.

21.23 Wir erwarten, dass für Ihre Mitarbeiter Mitteilungswege eingerichtet werden, die das Abgeben einer regelkonformen Meldung bezüglich eines Regelverstößes oder Missstandes über z.B. ein Beschwerde- und Hinweisgebersystem ermöglichen. Dem Hinweisgeber darf aufgrund seiner Meldung kein Nachteil entstehen. Der Lieferant bemüht sich Meldeverfahren zur Vermeidung und Behebung von Missständen umzusetzen.

21.24 Die stetige Förderung und Weiterentwicklung der Mitarbeiter ist ein wesentlicher Baustein für die Zukunftsfähigkeit Ihres Unternehmens.

22. Vertraulichkeit

22.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) geheim zu halten, gegen Einsichtnahme Dritter mit angemessenen Maßnahmen zu schützen und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen sind diese Informationen und Unterlagen auf Verlangen umgehend an ZASCHE zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten.

22.2 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren etc. nicht auf die Geschäftsverbindung mit ZASCHE hinweisen und konkret für ZASCHE gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

23. Gerichtsstand und Rechtswahl

23.1 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen dem Lieferanten und ZASCHE aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Nördlingen, soweit der Lieferant Kaufmann i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder sich sein Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. ZASCHE ist jedoch abweichend hiervon in allen Fällen berechtigt, auch Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

23.2 Über diese AEB und das Vertragsverhältnis zwischen ZASCHE und dem Lieferanten entscheidet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Privatrechts und des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

24. Schlussbestimmungen

24.1 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise undurchführbar, nicht durchsetzbar, unwirksam oder nichtig sein bzw. werden, bleiben die Bestimmungen im Übrigen bestehen.

24.2 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht ausdrücklich abgeändert oder ausgeschlossen werden.

24.3 Soweit ZASCHE diese AEB in anderen Sprachen als deutsch zur Verfügung stellt, ist bei Abweichungen ausschließlich die deutsche Version verbindlich.

ZASCHE handling GmbH
Markham-Straße 13
86720 Nördlingen
Deutschland

Telefon: 09081/8017-0
E-Mail: info@zasche.de
Internet: www.zasche.de
HRB 20517
USt-ID DE813953631